



Sozialgericht Düsseldorf

Verkündet am 15.01.2013

Az.: S 18 AS 3613/12

Bahr
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Geschäftsführer,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal, Gz.:

Beklagter

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2013
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Heising,
sowie die ehrenamtlichen Richter Blümel und Hümb
für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete in Höhe von monatlich 272,37 € zuzüglich Heiz- und Nebenkosten) zu tragen. Der Bescheid vom 9.4.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9.10.2012 wird entsprechend geändert.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Gewährung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Klägerin bewohnt seit mehr als zwanzig Jahren ihre derzeitige Wohnung, für die im streitigen Zeitraum eine Kaltmiete in Höhe von 272,37 €, Heizkosten in Höhe von 64 € sowie Nebenkosten in Höhe von 76,46 € anfielen. Mit Bewilligungsbescheid vom 9.4.2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin – wie bereits mit Bewilligungsbescheiden für vorhergehende Zeiträume – als Kaltmiete nur einen von ihm als angemessen eingestuften Betrag von 245,03 € zuzüglich der tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten. Der Beklagte setzte dabei einen Quadratmeterpreis von 4,95 € an, basierend auf dem von ihm als ausschlaggebend eingestuften Durchschnitt des Mittelwerts der Gruppe I bis III, Stufe d), des Mietspiegels der Stadt Wuppertal von 2006. Als angemessene Wohnungsgröße setzte der Beklagte 45 m² an; zusätzlich gewährte er einen 10%igen Aufschlag, da es sich bei der Wohnung der Klägerin um eine Bestandswohnung handele.

Die Klägerin hat gegen den Bescheid Widerspruch erhoben, dem der Beklagte mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 9.10.2012 hinsichtlich eines Betrages von 2,53 € monatlich abhalf und im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen hat. Der Beklagte wendete dabei ab August 2010 den seit dem 13.7.2010 geltenden neuen Mietspiegel für die Stadt Wuppertal an; danach betrage der angemessene Quadratmeterpreis nur noch 4,85 €. Überdies entfalle der 10%ige Zuschlag für Bestandswohnungen. Da aufgrund der Gesetzesänderungen zum 1.1.2010 hinsichtlich der angemessenen Größe auf die Wohnraumnutzungsbestimmungen abzustellen sei und die angemessene Wohnfläche damit 50 m² betrage, ergebe sich insgesamt eine angemessene Kaltmiete von 247,50 € bis zum 31.7.2010 und von 242,50 € ab dem 1.8.2010.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat die Klägerin sodann Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Bescheid der ARGE Wuppertal vom 9.4.2010, Aktenzeichen ! in Form des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheids des Jobcenters Wuppertal vom 9.10.2012, Aktenzeichen ?, wird bezüglich der KdU aufgehoben.

2. Der Klägerin werden KdU in tatsächlicher Höhe bewilligt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid. Der für angemessen gehaltene Kaltmietwert basiere auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der BSG-Rechtsprechung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, das Protokoll des Verhandlungstermins und den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Deren Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und beschweren die Klägerin im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 2 SGG.

I. Die Klägerin ist durch die Bescheide beschwert. An der Beschwer fehlt es grundsätzlich, wenn es in dem Bescheid an einer gegenüber den vorherigen Bewilligungsbescheiden beschwerenden Regelung fehlt. Dies ist insbesondere regelmäßig dann der Fall, wenn die Absenkung der übernommenen Unterkunftskosten auf einen für angemessen gehaltenen Betrag bereits bestandskräftig erfolgt ist und die Bewilligung für Folgeabschnitte, darauf beruhend, damit ohne weitergehenden eigenen Regelungsgehalt nur wiederholend ist. Der für nachfolgende Zeiträume ergehenden Bewilligung nur noch dieser Unterkunftskosten fehlt es dann an einer den Betroffenen beschwerenden Wirkung. Dies gilt jedoch nicht bei Änderungen der Sach- und Rechtslage. Zum 1.1.2010 sind die Wohnraumnutzungsbestimmungen in Kraft getreten. Auf diese ist hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche im Bereich des SGB II abzustellen. Somit lag hier eine relevante Rechtsänderung vor, die zur Bewilligung einer in der Höhe – wenn auch nur leicht – geänderter Kaltmiete führte. Damit liegt eine gegenüber den vorherigen Bewilligungsbescheiden neue, die Klägerin auch beschwerende Regelung vor.

II. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Bewilligung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Nach Satz 3 dieser Regelung sind die Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf der Bedarfsgemeinschaft solange zu berücksichtigen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise

die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

1) Die tatsächlichen Kosten der von der Klägerin bewohnten Wohnung sind angemessen und daher in voller Höhe, zuzüglich der Heiz- und Nebenkosten, durch den Beklagten zu übernehmen. Die Kammer legt dabei als angemessene Kaltmiete einen Quadratmeterpreis von 5,52 € für den Zeitraum bis zum 13.7.2010 bei einer angemessenen Wohnungsgröße für einen Ein-Personen-Haushalt von 50 m² zugrunde. Für den Zeitraum ab dem 13.7.2010 – Gültigkeitsbeginn des Mietspiegels 2010 – beträgt der angemessene Quadratmeterpreis 5,86 €. Soweit der Beklagte lediglich einen Quadratmeterpreis von 4,95 € bzw. ab dem 1.8.2010 4,85 € berücksichtigt, ist dem nicht zu folgen. Denn dieser Wert beruht nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne des Rechtsprechung des BSG.

Die Rechtsprechung hat den gerichtlich voll überprüfbaren, unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft konkretisiert. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist in einem mehrstufigen Verfahren vorzugehen. Nach der in einem ersten Schritt vorzunehmenden Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards wird in einem zweiten Schritt festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist hierbei zu untersuchen, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Hilfsbedürftigen maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist nicht nur auf die im streitgegenständlichen Zeitraum auf dem Markt tatsächlich angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Hierbei vertritt die Rechtsprechung die sog. Produkttheorie. Danach müssen nicht beide Faktoren, Wohnungsgröße und der im Quadratmeterpreis ausgedrückte Wohnungsstandard, je für sich betrachtet angemessen sein. Vielmehr ist es ausreichend, dass das Produkt aus Quadratmeterzahl und Quadratmeterpreis eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (BSG, Urteil v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R; Hessisches LSG, Urteil v. 24.09.2008, L 6 AS 130/07 ; SG Kassel, Urteil v. 11.03.2009, S 7 AS 276/06).

Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG Urt. v. 07.11.2006, Az. B 7b AS 18/06 R; Urt. v. 22.09.2009, Az. B 4 AS 70/08 R; Urt. v. 17.12.2009, Az. B 4 AS 27/09 R). Für einen Ein-Personen-Haushalt ist ab dem 01.01.2010 eine Wohnfläche von 50 m² angemessen. Entgegen der ursprünglichen Auffassung des Beklagten ist die Angemessenheit der Wohnfläche im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II ab dem 01.01.2010 nicht mehr an Ziff. 5.71 der inzwischen außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV WoBindG) zu messen, sondern an Ziff. 8.2 der mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 erlassenen Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB). Denn diese sind nach den Auslegungsgrundsätzen, die das BSG in ständiger Rechtsprechung für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Wohnfläche im Sinne des § 22 SGB II aufgestellt hat, die maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen. Das BSG stellt bei der Auslegung auf die Wohnungsgrößen, die für

Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau gelten, ab. Das BSG hat diese Auffassung inzwischen bestätigt (BSG, Urteil vom 16.5.2012, B 4 AS 109/11 R).

2. Neben der Größe ist als weiterer Faktor für die Angemessenheit der Mietunterkunft der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend (BSG, Urt. v. 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R; Urt. v. 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umzug an einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, nicht verlangt werden kann, sich der Vergleichsmaßstab aber auch nicht streng am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" auszurichten hat. Danach ist als maßgeblicher räumlicher Vergleichsmaßstab, innerhalb dessen zu ermitteln ist, welche Aufwendungen für eine Wohnung abstrakt angemessener Größe im unteren Segment des Wohnungsmarktes zu zahlen ist, das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wuppertal anzusehen. Bei dem insoweit maßgeblichen Vergleichsraum muss es sich um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt (BSG a.a.O.) Dies ist für den Bereich des Stadtgebietes von Wuppertal zu bejahen. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel das Gebiet einer städtischen Kommune in deren kommunalverfassungsrechtlichen Grenzen den räumlichen Vergleichsmaßstab für die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises bildet. Eine andere Betrachtungsweise würde vor allem auch das Risiko der Bildung von sozialen Brennpunkten erhöhen. Eine solche durch eine mittelbare Steuerungswirkung des SGB II Leistungsbezuges hervorgerufene "Ghettoisierung" ist aber zu vermeiden (BSG a.a.O.).

Die Grundsicherungsträger müssen in diesem Zusammenhang die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermitteln und berücksichtigen. Als Erkenntnismittel kommen in Betracht: Örtliche Mietspiegel, Mietdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder im Internet; Anfragen bei Maklern, Wohnungsbaugesellschaften, Mietervereinen etc. Entscheidend ist hierbei nicht das Vorliegen eines qualifizierten oder einfachen Mietspiegels. Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss vielmehr auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das die Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes wiederzugeben. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel beziehungsweise Mietdatenbanken im Sinne der §§ 558c ff. BGB vor, können die Grundsicherungsträger für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene Mietspiegel oder Tabellen erstellen. Die vom Grundsicherungsträger hierbei gewählte Datengrundlage muss aber – wie schon ausgeführt wurde – auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben. Ferner müssen die Faktoren, die das Produkt „Mietpreis“ bestimmen, in die Auswertung eingeflossen sein. Es muss hierbei insbesondere sichergestellt sein, dass bestimmte Wohnungen, die das Bild von der Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft verzerren (vgl. BSG, Urteil v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R) im Rahmen des schlüssigen Konzeptes nicht berücksichtigt wurden. Einer der Faktoren, der für die angemessenen Kosten der Unterkunft bestimmend ist, ist der

sog. Wohnungsstandard. Den Standard bestimmen u.a. Kriterien wie die Lage, Infrastruktur, das Wohnungsumfeld, die Verkehrsanbindung, die Umweltbelastung und die Ausstattung der Wohnung wie die Zahl und Größe der einzelnen Räume, deren Belichtung, Belüftung, sanitäre Ausstattung und die Art der Heizung (vgl. Knickrehm / Voelzke / Spellbrink, Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, Stuttgart 2009, S.16). Diese Auflistung dürfte weder abschließend sein noch dürfte es für ein schlüssiges Konzept zwingend erforderlich sein, dass sämtliche aufgeführten Kriterien von den Leistungsträgern im Rahmen ihres schlüssigen Konzeptes Berücksichtigung finden. Ein schlüssiges Konzept setzt aber jedenfalls ein planmäßiges Vorgehen der Grundsicherungsträger im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung der relevanten Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsmaßstab voraus (BSG, Urteil v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R; Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09; Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09).

Daran fehlt es vorliegend. Der Beklagte hat den Quadratmeterpreis von 4,95 € bzw. 4,85 € ermittelt, indem er von einem m²-Festpreis nach dem aktuellen Mietspiegel ausgeht, der für 2 Wohnungsgrößen (bis 90/ über 90 m²) nach dem Durchschnitt der Mittelwerte der Gruppen I – III, Stufe d berechnet werde. Die dem Gericht als schlüssiges Konzept zur Verfügung gestellte Dokumentation des Beklagten enthält insoweit die Passage, dass diese Vorgehensweise „für Wuppertal entschieden [wurde]“. Ausführungen dazu, warum und auf Basis welcher Daten, Schlussfolgerungen und Erwägungen diese Entscheidung getroffen worden ist, enthält die Dokumentation nicht. Damit fehlt es bereits an der Schlüssigkeit des Konzepts. Ein planmäßiges Vorgehen des Beklagten im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung der relevanten Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsmaßstab, wie es das BSG in ständiger Rechtsprechung zutreffend fordert, kann darin nicht erblickt werden. Insbesondere kann ein Mietspiegel zwar Grundlage eines schlüssigen Konzepts sein, ersetzt dieses aber nicht (zu den Bedenken hinsichtlich der Heranziehung von Mietspiegeln im Bereich des SGB II s. auch BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R). Zu beachten ist besonders, dass der Mietspiegel keine Bestandsmieten enthält, welche nach der von der Kammer für zutreffend gehaltenen Rechtsprechung des BSG aber zu berücksichtigen sind. Das für die Zeiträume ab 1.8.2010 geltende Konzept des Beklagten enthält keine relevanten Ausführungen dazu, wie damit umzugehen ist und in welcher Weise und in welchem Ausmaß es sich im für angemessen gehaltenen Quadratmeterpreis auswirkt, dass der Mietspiegel Bestandsmieten nicht berücksichtigt. Soweit der Beklagte für den vorherigen Zeitraum einen pauschalen Zuschlag von 10 % für Bestandswohnungen vorsah – warum diese Regelung entfallen ist, lässt sich dem Konzept auch nicht schlüssig entnehmen –, ist nicht ersichtlich, wie er zu diesem Wert gekommen ist, und nicht zu einem beispielsweise 5%igen oder 15%igen Zuschlag. Zudem wirkte sich dieser Zuschlag nur zugunsten von Hilfebedürftigen aus, die – wie die Klägerin – in einer nach Ansicht des Beklagten Bestandsschutz genießenden Wohnung wohnten. Ein planmäßiges und systematisches Vorgehen des Beklagten kann darin nicht erkannt werden. Auch erscheint es problematisch, lediglich zwischen Wohnungsgrößen über und unter 90 m² zu differenzieren. Gerade kleine Wohnungen bis etwa 50 m² sind nach der allgemeinen Lebenserfahrung oft überproportional teurer als solche etwa im Bereich 70 bis 80 m²;

sollte dies aus besonderen Umständen und aufgrund der Struktur des Wohnungsmarktes in Wuppertal nicht der Fall sein, so ist dies im Konzept nachvollziehbar zu begründen. Daran fehlt es ebenfalls.

3. Ist der Leistungsträger nicht in der Lage, ein schlüssiges Konzept zu präsentieren, sind nach der Rechtsprechung des BSG die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu gewähren. Es existiert jedoch auch dann eine absolute Obergrenze der Angemessenheit, die durch die einschlägigen Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) markiert wird. Jedoch ist nach Auffassung der Kammer zutreffender Rechtsprechung des BSG "nicht von vornherein und pauschal auf die Werte der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz zurückzugreifen" (bzw. ab dem 01.01.2009 § 12 WoGG), vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, Terminbericht Nr. 58/06). Die im konkreten Fall als angemessen anzusehenden Kosten von Unterkunft und Heizung sind vielmehr, soweit möglich, anhand eines nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Quadratmeterpreises zu ermitteln. Die Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises erfolgt vorliegend unter Zuhilfenahme des örtlichen Mietspiegels von 2010, wobei auf einen Wohnungsstandard im unteren Marktsegment abzustellen ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.08.2005, L 19 B 28/05 AS ER; Hessisches LSG, Beschluss vom 24.04.2006, L 9 AS 39/06 ER und jetzt auch BSG, a.a.O.; vgl. weiter zur Bestimmung der angemessenen LUH LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2005, L 19 B 21/05 AS ER; vgl. zur grundsätzlichen Problematik der Bildung eines arithmetischen Mittelwerts BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R). Davon ausgehend ermittelt die Kammer den angemessenen Quadratmeterpreis, indem auf den Mindestquadratmeterpreis für eine Wohnung mittlerer Ausstattung in mittlerer Wohnlage 30% der Preisspanne zum höchsten Quadratmeterpreis aufgeschlagen werden (vgl. auch LSG NRW, Urteil vom 09.01.2008 – L 12 AS 77/06 ;SG Aachen, Urteil vom 25.09.2006 – S 23 (15) AS 145/05). Dabei legt die Kammer das 2. Segment in der Größe 41 bis 90 Quadratmeter als mittleren Standard und mittlere Ausstattung zugrunde und ermittelt nach obigen Rechnungsweg einen angemessenen Quadratmeterpreis von 5,52 € für den Zeitraum bis zum 13.7.2010 und einen angemessenen Quadratmeterpreis von 5,86 € für den Zeitraum danach. Die sich daraus ergebenden Werte – zuzüglich der Nebenkosten – bleiben unter der Höchstgrenze, die § 12 WoGG für die Stadt Wuppertal (als der Mietenstufe IV angehörend) für einen Ein-Personen-Haushalt zuzüglich eines von der Kammer für erforderlich gehaltenen Sicherheitszuschlags von 10 % vorsieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Die Berufung wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie

von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Heising

Ausgefertigt

Bahr

Regierungsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



